

# 1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg

## Jugendordnung des 1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg

### § 1 Einleitung

1. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des 1. Bahnen-Golf-Club Wolfsburg (1. BGC Wolfsburg).
2. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### § 2 Name und Wesen

1. Die Jugendabteilung des 1. BGC Wolfsburg ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Sie wird von den Jugendlichen, Schülern und deren Vertretern gebildet.
3. Sie führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.

### § 3 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend des 1. BGC Wolfsburg.

### § 4 Grundsätze

1. Die Jugendabteilung bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und die Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Sie ist parteipolitisch unabhängig und neutral.
3. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz hinsichtlich Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

### § 5 Zweck und Ziel

1. Die Jugendabteilung will jungen Menschen die Möglichkeit geben, in zeitgemäßer Form Sport zu treiben und den Sport in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen fördern.
2. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und zum gesellschaftspolitischen Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.
3. Die Jugendabteilung koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit ihrer Mitglieder und vertritt die gemeinsamen Interessen. Sie bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen zu vertreten.

### § 6 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendhauptversammlung
- b) der Jugendausschuss

### § 7 Jugendhauptversammlung

1. Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3.
3. Die ordentliche Jugendhauptversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung statt. Die Jugendhauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt ist. Anträge, die nicht eine Woche vorher beim Jugendausschuss eingegangen sind, können nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, es sei denn, die Versammlung beschließt mit 3/4 Stimmenmehrheit die Dringlichkeit. Versammlungsleiter ist der Jugendwart.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder durch einen vom Jugendausschuss gefassten Beschluss muss eine außerordentliche Jugendhauptversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

### § 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Jugendwart
  - b) dem Jugendsprecher
  - c) weiteren Mitgliedern.
2. Der Jugendwart wird von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Er leitet die Sitzungen des Jugendausschusses, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Alle anderen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Zum Jugendsprecher gewählt werden dürfen alle Mitglieder ist zum vollendeten 27. Lebensjahr.
3. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen.
4. Als weitere Mitglieder ist in den Jugendausschuss jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und der Vereinssatzung.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mitteln im Rahmen der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung.

### § 9 Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
3. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
5. Der Jugendwart verwaltet die Kasse der Jugendabteilung, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jugendhauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
6. Die Jahresrechnung inklusive aller Belege ist dem Kassenwart zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Sie wird in den Vereinskassenbericht eingearbeitet.

### § 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendhauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung muss anschließend durch die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederhauptversammlung am 06.03.2011 in Kraft.